

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Suitbertus-Gymnasiums in Düsseldorf-Kaiserswerth e. V.**

## **§1**

### **Name - Sitz - Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Suitbertus-Gymnasiums in Kaiserswerth e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Kaiserswerth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Suitbertus-Gymnasiums und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen, sonstige Korporationen und Einzelpersonen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Kalender-Jahresende; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung, bei Personenmitgliedern mit deren Tod. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied in drei Jahren hintereinander keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§4**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Personen. Er wird von der Mitglieder-Versammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt jedenfalls solange im Amt, bis auf einer Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Besteht der Vorstand nur aus 3 Personen, so obliegt es den Vorstandsmitgliedern zu bestimmen, welchem Vorstandsmitglied das nicht besetzte Vorstandsamt zusätzlich übertragen wird.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten zusammen mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Schatzmeister oder dessen Stellvertreter ermächtigen, Spendenbescheinigungen für den Verein allein auszustellen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere
  - a. die Wahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes,
  - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt auf den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

3. Die Form der Wahl entscheidet der Versammlungsleiter, wenn sich nicht eine Mehrheit der Mitgliederversammlung für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einladen. Zur Wahrung der Form der Einladung genügt der öffentliche Aushang am "Schwarzen Brett" der Schule.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, in Ergänzung zu der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilten Tagesordnung in der Mitgliederversammlung Anträge zu, stellen, über die Beschlüsse zu fassen sind. Solche Anträge sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden sind. Die Mitteilung an den Vorstand muss mit dem Wortlaut der Anträge mindestens zehn Tage vorher in dem Sekretariat der Schule eingegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### **§8**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§9**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann ebenso nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das Suitbertus-Gymnasium, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§10**

#### **Haftung**

Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.